

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2022/2023

Ausgegeben am 22.08.2023

41. Stück

**Forschungsdatenmanagement-Policy des Rektorats der Gustav
Mahler Privatuniversität für Musik**

Forschungsdatenmanagement-Policy des Rektorats der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik

Ergeht zur Information an:

- Vizerektor für Lehre
- Wissenschaftlich-künstlerisches Personal
- Forschungsservice

1 Präambel und Grundsätze

Die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik (GMPU) erkennt die grundlegende Bedeutung der Verwaltung von Forschungsdaten und Aufzeichnungen für eine qualitativ hochwertige Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste¹ als auch für wissenschaftliche Integrität an und ist bestrebt, diesbezüglich den höchsten Standard einzuhalten.

Die GMPU erkennt an, dass korrekte und leicht auffindbare Forschungsdaten die Grundlage und ein wesentlicher Bestandteil eines jeden Forschungsprojekts sind. Sie sind zur Überprüfung und Verteidigung des Forschungsprozesses und des Forschungsergebnisses notwendig. Sie sind sowohl für die Forschenden selbst und den künstlerisch-forschenden Nachwuchs für die Dauer ihrer Forschung wertvoll als auch darüber hinaus für die Forschungscommunity und anknüpfende Diskurse. Außerdem haben Forschungsdaten einen langfristigen Wert für die Lehre und für eine breitere Nutzung in der Gesellschaft. Mit der Erstellung einer Policy für den Datamanagementplan (DMP)² will die GMPU gewährleisten, dass ein einheitliches Forschungsdatenmanagement und Forschungsinformationssystem (FIS)³, welches internationalen Standards entspricht, ihren Forschenden als IT-gestütztes Instrument zur Verfügung steht.

2 Geltungsbereich

Diese Policy für das Management von Forschungsdaten gilt für alle an der GMPU tätigen Forschenden.⁴ Gesetzten Fall, dass ein Forschungsprojekt durch einen Dritten gefördert wird und der zugrunde liegende Fördervertrag besondere Bestimmungen hinsichtlich Eigentum, Zugang und Aufbewahrung der Forschungsdaten enthält, sind die Bestimmungen des konkreten Vertrages – sofern sie der Richtlinie der GMPU nicht widersprechen – prioritär zu behandeln.

3 Rechteinhaberschaft

Prinzipiell sollen die Forscher*innen der GMPU über die von ihnen generierten Forschungsdaten zu Forschungszwecken freie Verfügungsgewalt haben. In puncto jeder Disposition über Forschungsdaten gegenüber Dritten, vor allem wenn Immaterialgüterrechte tangiert werden, ist österreichisches Recht⁵ (Universitätsgesetz 2002, § 106 Verwertung von geistigem Eigentum) anzuwenden.

¹ Die GMPU setzt in der Forschung auf die zwei Richtungen wissenschaftliche Forschung und künstlerische Forschung (Artistic Research) und bettet diese in einem breiteren Verständnis für forschend-reflektierende Praktiken ein, welches als Entwicklung und Erschließung der Künste bezeichnet wird (EEK).

² Begriffsbestimmung siehe Annex.

³ Begriffsbestimmung siehe Annex.

⁴ Begriffsbestimmung siehe Annex.

⁵ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) StF: [BGBl. I Nr. 120/2002](#) (RIS – Universitätsgesetz 2002 – Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 23.05. 2023 (bka.gv.at); [RIS – Universitätsgesetz 2002 – Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 23.05.2023 \(bka.gv.at\)](#)).

Die Rechteinhaberschaft wird zwischen den Forschenden und der GMPU in der Dienstverordnung bzw. in separaten spezifischen Stipulationen geregelt, wobei die Inhaberschaft von Nutzungsrechten auch durch andere Abkommen – sei es durch Vereinbarungen bei Forschungsaufträgen oder durch Förderverträge bei Kooperationsprojekten – festgelegt werden kann.

4 Umgang mit digitalen Forschungsdaten

Forschungsdaten sollen in einem geeigneten Repositorium aufbewahrt und angeboten werden. Die GMPU plant ihren Forscher*innen hierzu ein aus Anwender*innensicht konzipiertes, privates⁶ Forschungsinformationssystem zum Zwecke der Dokumentation des Forschungsprozesses sowie ein Repositorium zur Dissemination der Forschungsergebnisse als dauerhafte, internationalen Standards⁷ entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Digitale Forschungsdaten sind vollständig, unverfälscht und zuverlässig zu halten. Weiters müssen bei der Veröffentlichung von Forschungsdaten Identifizierbarkeit, Auffindbarkeit, Interoperabilität und überall dort, wo es möglich ist, Verfügbarkeit und Nachnutzbarkeit im Sinne von FAIR-Grundsätzen⁸ gewährleistet sein. Die Forschungsdaten sind mit Metadaten, welche mit einem „persistent identifier“⁹ eindeutig identifizierbar sein müssen, zu versehen.

Bei jeglichem Umgang mit personenbezogenen Daten sind die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der GMPU¹⁰ zu beachten. Sofern keine Rechte Dritter, gesetzliche Verpflichtungen, ethische Faktoren oder Eigentumsregelungen dem entgegenstehen, sind Forschungsdaten mit einer freien Lizenz zu versehen (z.B. Creative Commons-Lizenzen¹¹) und offen verfügbar zu machen. Damit ist die Einhaltung von Zitiernormen ebenso gewährleistet wie die Einhaltung von Vorgaben hinsichtlich Veröffentlichungen bzw. zukünftigen Forschungsvorhaben. Die Herkunft der wiederverwendeten Daten ist dadurch eindeutig nachvollziehbar und die entsprechende Quelle wird anerkannt.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung und das Ausmaß der Veröffentlichung von Forschungsdaten liegt bei den Forschenden selbst. Urheberrechtliche Bestimmungen¹² und andere verwandte Schutzrechte sind bei der Datenerhebung, -bearbeitung, -speicherung und -weitergabe zu berücksichtigen. Die Entscheidung, Argumentation und Verantwortung hinsichtlich der Nutzungslizenzen, die nach dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ (siehe Richtlinie des Rektorats zum Forschungsdatenmanagement der mdw, Mitteilungsblatt Nr. 5, Dez. 2017) vergeben werden, liegt bei den Forschenden.

⁶ Viele der aktuellen Forschungsinformationssysteme werden als Software as a Service (SaaS) angeboten. Dementsprechend befinden sich die Daten in der sogenannten Cloud, sodass für die Benutzer*innen dieser Software unklar ist, wo sich ihre Daten befinden und wer Zugriff darauf hat. Dies bedeutet, dass der Begriff „privat“ oft eine andere Bedeutung erlangt, wenn das System gleichzeitig anzeigt, welche Benutzer*innengruppen diese „privaten“ Daten auch einsehen können. Das von der GMPU zu implementierende CRIS verzichtet auf eine Quantifizierung der jeweiligen künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit und überlässt es den Nutzer*innen hervorzuheben, was sie für relevant halten. (Quelle: [Über P & S – Portfolio & Showroom \(portfolio-showroom.ac.at\)](#)).

⁷ Beispielsweise Standards von [Home | re3data.org](#).

⁸ FAIR wird mit „findable, accessible, interoperable, reusable“ definiert, siehe: „H2020 Programme Guidelines on FAIR Data Management in Horizon 2020“ ([h2020-hi-oa-data-mgt_en.pdf \(europa.eu\)](#)).

⁹ Beispielsweise durch einen *Digital Object Identifier* (DOI) oder durch einen *Uniform Resource Name* (URN).

¹⁰ Nähere Informationen bzgl. Datenschutz an der GMPU finden Sie unter: [Datenschutz | Gustav Mahler Privatuniversität für Musik \(gmpu.ac.at\)](#)

¹¹ Konkrete Empfehlungen für die Lizenzierung sind im *Annex – Kommentare zur Muster-Policy* angeführt. Nähere Informationen zu Creative-Commons-Lizenzen: Amini, Seyavash; Hamdi, Djawaneh; Blechl, Guido; Losehand, Joachim: „Cluster E: FAQs zu Creative-Commons-Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft“, e-infrastructures austria, Version 1.0, 10.10.2015 (Link: [Cluster E-FAQs zu Creative-Commons Lizenzen.pdf \(univie.ac.at\)](#)).

¹² Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). StF: [BGBl. Nr. 111/1936](#) (RIS – Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Urheberrechtsgesetz, Fassung vom 23.05.2023 (bka.gv.at); [RIS - Urheberrechtsgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 23.05.2023 \(bka.gv.at\)](#).

Forschungsdaten und Aufzeichnungen sind mindestens so lange aufzubewahren und zugänglich zu halten, wie es nach relevanten gesetzlichen bzw. vertraglichen Vorschriften, insbesondere nach dem Patentrecht¹³ oder nach Vorgaben von Drittmittelgebern erforderlich ist. Aufbewahrt werden sollen auch Forschungsdaten, die aus der Perspektive der Forscher*innen künftig von Interesse sein werden sowie Forschungsdaten, die Aufzeichnungen (z.B. numerische Werte, Textaufzeichnungen, Bilder und Tonaufzeichnungen¹⁴) der GMPU darstellen.

Die GMPU intendiert die Langzeitarchivierung von Forschungsdaten. In Absprache mit dem zentralen Informatikdienst und dem Forschungsservice der GMPU sollen die Forscher*innen die notwendige Dauer der Archivierung ihrer Forschungsdaten begründen.

Sofern digitale Forschungsdaten und Aufzeichnungen gelöscht oder vernichtet werden, weil entweder die vereinbarte Aufbewahrungsfrist abgelaufen oder dies aus rechtlichen oder ethischen Gründen erforderlich ist, sollte dies in Übereinstimmung mit rechtlichen und ethischen Gesichtspunkten geschehen. Die Nachvollziehbarkeit der Handlung muss gewährleistet und dokumentiert sein. Dabei müssen außerdem die Interessen von sonstigen Beteiligten, insbesondere von Mitarbeiter*innen der GMPU, und etwaigen Drittmittelgebern sowie Aspekte der Vertraulichkeit und Sicherheit berücksichtigt werden.

5 Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten

Die Verantwortung für das Forschungsdatenmanagement während eines Forschungsprojekts und darüber hinaus liegt bei der GMPU und ihren Forscher*innen in Übereinstimmung mit den Prinzipien für gute wissenschaftliche Praxis der GMPU¹⁵ und unter Rücksichtnahme auf die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI), auf Maßstäbe und Kriterien der Österreichischen Forschungsgemeinschaft (ÖFG) und auf den *European Code of Conduct for Research Integrity*.

1. Forschende sind verantwortlich für
 - a. Management von Forschungsdaten und Datensätzen in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Anforderungen wie unter Punkt 4 angeführt.
 - b. Verwendung von Datenmanagementplänen¹⁶ (DMP) als zentraler Bestandteil des Datenmanagements, in dem im Besonderen folgende Aspekte festgelegt werden: Datensammlung, Dokumentation und Metadaten, Archivierung und Backup, Verantwortlichkeiten und Ressourcen, ethische und rechtliche Aspekte, Speicherung, Verwendung, Wiederverwendung, Zugriff und Aufbewahrung oder Vernichtung der Forschungsdaten, sowie Aufzeichnungen der mit ihrer Forschung verbundenen Forschungsdaten. Dies umfasst gegebenenfalls die Definition von Protokollen und Verantwortlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsprojekts.
 - c. Planung der laufenden Verwendung ihrer Daten und der Verwendung nach Abschluss der Forschung. Dazu gehört die Planung der Verwendung der Daten im Falle des Ausscheidens aus einem Projekt sowie die Klärung der Datenspeicherung und Archivierung im Falle des Ausscheidens des*der Forschers*Forscherin aus der GMPU.
 - d. Sicherstellung und Erfüllung aller organisatorischen und regulatorischen, institutionellen und sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf ihre Forschungsdaten, sowie für die Verwaltung der Aufzeichnungen ihrer Forschung.

¹³ Siehe Patentgesetz 1970 StF: [BGBl. Nr. 259/1970](#) (Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Patentgesetz 1970, Fassung vom 23.05.2023, Zugriff am 23.05.2023; [RIS - Patentgesetz 1970 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 23.05.2023 \(bka.gv.at\)](#))

¹⁴ OECD-Definition von Forschungsdaten als faktische Aufzeichnungen.

¹⁵ Bzgl. Prinzipien für GwP siehe Mitteilungsblatt 35_Richtlinie zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

¹⁶ Begriffsbestimmung siehe Annex.

- e. Bedarfsmeldung in puncto Forschungsdaten(management) an das Forschungsservice der GMPU und Abstimmung mit dem zentralen Informatikdienst, um sicherzustellen, dass die bestmögliche Unterstützung durch die GMPU gewährleistet ist.

Alle neuen Forschungsvorhaben müssen ab dem Tag der Bewilligung an der GMPU registriert werden.¹⁷ Datenmanagementpläne oder Protokolle, die explizit die Datenerfassung, -verwaltung, -integrität, -vertraulichkeit, -aufbewahrung sowie den Austausch und die Veröffentlichung der Daten regeln, sollten zur Anwendung kommen.

2. Die GMPU ist verantwortlich für

- a. Bereitstellung von erforderlichen Mitteln und Ressourcen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zum Betrieb und zum Erhalt von Dienstleistungen, Infrastruktur sowie für die Aus- und Weiterbildung im Feld des Forschungsdatenmanagements für Mitarbeiter*innen der GMPU.
- b. Forschungsunterstützende Praktiken, wie Beratung, Monitoring, Informationen zu Schulungen, Bereitstellung von Vorlagen¹⁸ für DMP mit Rücksichtnahme auf Richtlinien von Auftrag- und Fördergebern, GMPU-interner Richtlinien, Verhaltenskodizes der GMPU und sonstige maßgebende Bestimmungen.
- c. Entwicklung von Dienstleistungen für Aufbewahrung, Sicherung, Registrierung und Hinterlegung von digitalen Forschungsdaten sowie Bereitstellung des aktuellen und zukünftigen Zugangs zu digitalen Forschungsdaten, um den Forscher*innen die Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, ihre nach dieser Richtlinie sowie aus Verträgen mit Drittmittelgebern und aus sonstigen Rechtsnormen bestehenden Rechte und Pflichten zu gewahren.

Diese Richtlinie wird zweijährlich vom Rektorat der Gustav Mahler Privatuniversität in Hinblick auf ihre Aktualität überprüft.

¹⁷ Siehe Richtlinie zur Drittmittelförderung an der GMPU.

¹⁸ Für Drittmittelprojekte existieren bereits bei der Antragsstellung zu befüllende Datenmanagement-Templates der jeweiligen Fördergeber (EU, FWF etc.).

Annex – Begriffsbestimmungen

Zum Umgang mit Forschungsdaten

Sofern keine Rechte Dritter, gesetzliche Verpflichtungen oder Eigentumsregelungen dem entgegenstehen, wird die Universität/Forschungseinrichtung Forschungsdaten mit einer freien Lizenz verfügbar machen. Dabei wird, entsprechend dem Datentyp, eine Lizenz gewählt, die eine geeignete Nachnutzung der Daten ermöglicht und klar kennzeichnet. Beispiele: Für Source Code durch die Open Source Initiative (OSI) anerkannte Open Source Lizenzen (<https://opensource.org/licenses/>) wie etwa MIT Lizenz oder GNU General Public License, für alle anderen Daten könnten fallweise CC0 oder CC BY Lizenzen verwendet werden. Im Falle von gemeinfreien Daten, die keinerlei urheberrechtlichen Beschränkungen unterliegen, sollten diese mit der Creative Commons Public Domain Mark klar als solche gekennzeichnet werden.

Ein **Datenmanagementplan** (DMP) ist ein strukturierter Leitfaden (Dokument oder Online-Tool), der den gesamten Lebenszyklus von Daten abdeckt und bei Bedarf aktualisiert werden kann. Datenmanagementpläne müssen gewährleisten, dass digitale Forschungsdaten auffindbar, zugänglich, authentisch, zitierbar, die rechtlichen Verhältnisse geklärt sind und zur etwaigen Weiterverwendung unter geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Forschende

In Hinblick auf die Definition von Forscher*innen an der GMPU sind hier alle GMPU-Angehörigen einschließlich Studierender, Mitarbeiter*innen und Doktorand*innen gemeint, die wissenschaftliche bzw. künstlerische Forschung praktizieren. Gleichmaßen sind dahingehend diejenigen Personen erfasst, die keine Angehörigen der GMPU sind, aber zum Zwecke ihrer Forschung nach einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung (z.B. durch Förderverträge, Forschungsaufträge, Konsortialverträge, Kooperationsvereinbarungen im Rahmen von Kooperationsprojekten mit externen Forscher*innen respektive mit anderen Forschungsinstitutionen u.ä.) Gebrauch von den Räumlichkeiten und Ressourcen der GMPU machen.

Forschung ist als jede kreative und auf systematischer Basis durchgeführte Arbeit definiert, die darauf gerichtet ist, den Wissensstand zu erhöhen, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft sowie die Verwendung dieses Wissens zur Entwicklung neuer Anwendungen.

Unter **Forschungsdaten** sind alle Informationen (unabhängig von ihrer Form oder ihrer Darbietung) zu verstehen, die erforderlich sind, um den Werdegang, das Ergebnis, die Beobachtungen oder Erkenntnisse eines Forschungsprojekts und seines Kontexts zu unterstützen oder zu validieren. Als Forschungsdaten sind solche Materialien definiert, die im Zuge künstlerisch-wissenschaftlicher Vorhaben z.B. durch Digitalisierung, Aufzeichnungen, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen. Das beinhaltet auch Software und Code. Forschungsdaten haben unterschiedliche Ausprägungen. In ihrem Lebenszyklus können sie verschiedene Phasen durchlaufen: von Rohdaten, bearbeiteten Daten (inkl. *Negative* und *Inconclusive Results*), über freigegebene Daten, bis hin zu publizierten Daten und via Open Access publizierten Daten. Außerdem können sie unterschiedliche Zugangsgrade (Open Data, Restricted Data, Closed Data) aufweisen. Es wird von Seiten der GMPU beabsichtigt, Forschungsdaten möglichst in maschinenlesbarer Form zu speichern, wofür Folgendes vorausgesetzt sein muss:¹⁹ Strukturierte Daten (z.B. Datenbank, Tabelle (CSV, comma-separated values), XML (Extensible Markup Language), JSON (JavaScript Object Notation) etc.); Verwendung von (sofern möglich, freien) Standards; Exportmöglichkeiten; Programmierschnittstellen (APIs, Application Programming Interface).

¹⁹ „Wie fülle ich einen Datenmanagementplan aus? – Eine Schritt-für-Schritt Anleitung für Geisteswissenschaftler*innen“, *Austrian Centre for Digital Humanities and Cultural Heritage*, Universität Wien, S.20 (Link:[FDM_GeWi.pdf](#)).

Ein **Forschungsinformationssystem (FIS)** oder **Current Research Information System (CRIS)** dient der Dokumentation der Forschungsleistung einer Universität. Das FIS ist ein IT-gestütztes Instrument mit der Intention der Erfassung von Publikationen, Projekten, Mitgliedschaften in Fachgremien, Kongressteilnahmen, Ausstattung, Geldgebern, Partnerschaften bzw. Kooperationen, Netzwerken und Aktivitäten der künstlerischen Arbeit (z.B. Performances, Konzerte), und gleichzeitig der Dissemination von dokumentierten Leistungen der Forschenden in die Öffentlichkeit.

Metadaten

Metadaten sind strukturierte Referenzdaten, die folgende Charakteristika und Eigenschaften von Objekten, Werken und Informationen beschreiben (sofern zutreffend): Name des*des Autors*Autorin / der Autor*innen, Dateiname, Auflage, Erscheinungsjahr und -ort, Verlag, ISBN-Nummer, Zugriffsrechte, Datum der letzten Änderung etc. (in Bezug zu Publikationen); Name des*der Künstlers*Künstlerin / der Künstler*innen, Album, Aufnahmedatum/ Jahr und Ort der Aufnahme, Genre, Name des Titels etc. (bezüglich Audiodateien); Dateiformat, Dateigröße, Auflösung, Verschlusszeit, Blende, Kamera, Bildnummer, Erstellungsdatum, Quelle etc. (hinsichtlich Bilddateien). Metadaten sind u.a. hilfreich beim Sortieren und Identifizieren von Attributen unstrukturierter Daten.

Inkrafttreten:

22.08.2023 (Gültigkeit bis auf Widerruf)